



Bundesministerium für Finanzen  
Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner

Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

T 05-90 900-DW | F 05-90 900-DW  
W <http://wko.at>

27. Februar 2012

## Stabilitätsgesetz 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs eines Stabilitätsgesetzes 2012 und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

### Allgemeine Anmerkungen

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) unterstützt ausdrücklich, dass Anstrengungen zur Budgetkonsolidierung unternommen werden. Die Stabilisierung der öffentlichen Finanzen ist unabdingbar, um die Finanzierungskosten des Staates unter Kontrolle zu halten und somit seine Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Ebenso sind die Vorgaben aus dem novellierten Bundeshaushaltsgesetz in Form der Schuldenbremse und den reformierten europäischen Fiskalregeln einzuhalten. Positiv ist zu vermerken, dass auf besonders einschneidende extrem standortgefährdende Steuererhöhungen, die in den politischen Diskussionen in Vorfeld teilweise vorgebracht wurden, verzichtet wurde. Anzuerkennen ist auch der Versuch, die Konsolidierung verstärkt ausgabenseitig zu erreichen.

Dennoch ist bedauerlich, dass abermals mehr als ein Drittel des Konsolidierungsbedarfes durch einnahmenseitige Maßnahmen aufgebracht wird. Aus der Sicht der WKÖ besteht ein wesentlich höheres Potential für eine ausgabenseitige Konsolidierung, sodass es möglich gewesen wäre, ohne Steuererhöhungen die Stabilisierung des Budgets zu erreichen. Die ohnedies schon hohe Abgabenquote wird voraussichtlich weiter auf über 44 % des BIP steigen. Die Bemühungen zur Verringerung der strukturellen Defizite weisen grundsätzlich in die richtige Richtung. Laut Plan wird es 2016 0,59 % des BIP (Gesamtstaat) betragen und nur dann erzielt, wenn die noch nicht ausreichend dargestellten Einsparungen erreicht werden. Es stimmt bedenklich, dass eine wichtige Chance zu tiefergehenden Strukturreformen - eine umfassende Staats- und Verwaltungsreform - nicht ausreichend genutzt wurde. Es wurde nur ein Teil der vorliegenden Reformvorschläge des Rechnungshofs aufgegriffen. Nicht erreicht wird auch eine Vereinfachung des Steuerrechts, vielmehr werden durch etliche Maßnahmen die Verwaltungslasten für Unternehmen deutlich erhöht.

Es ist festzustellen, dass die steuerlichen Maßnahmen insbesondere die Rahmenbedingungen für die wohnraumschaffende Privatwirtschaft verschlechtern. Mit entsprechenden Auswirkungen auf den Neubau und die Wohnraumschaffung, steigenden Immobilienpreisen und Mieten ist zu rechnen. Negative Auswirkungen auf die Baukonjunktur und Beschäftigung sind wahrscheinlich.

Schließlich ist die extrem kurze Begutachtungsfrist zu kritisieren. Gerade größere Systemumstellungen (wie etwa jetzt die Immobilienbesteuerung) können hinsichtlich ihrer Auswirkungen innerhalb solcher Fristen nur unzureichend beurteilt werden. Die WKÖ behält sich daher vor, Stellungnahmen nachzureichen.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

##### **§ 4 Abs. 3 letzter Satz EStG**

Das Stabilitätsgesetz 2012 sieht vor, dass Einnahmen-Ausgaben-Rechner Umlaufvermögen, welches keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegt, erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe absetzen können. Die WKÖ spricht sich aus folgenden Gründen gegen die geplante Änderung aus: Durch diese äußerst unsystematische Ausnahme kommt es zu einer Verwässerung des Zu- und Abfluss-Prinzips bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Zu berücksichtigen ist, dass die Betriebsausgabe, damit sie steuerlich berücksichtigt wird, sowieso gezahlt werden muss. Auch ist die Umschreibung der Wirtschaftsgüter, die „keinem regelmäßigen Wertverzehr“ unterliegen, in hohem Maße unbestimmt.

##### **§ 6 Z 5 EStG**

Die Einlage von Grundstücken in das Betriebsvermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist systemwidrig. Gemäß § 202 Abs. 1 UGB ist die Einlage von Grundstücken mit dem beizulegenden Wert zu bemessen, der im Regelfall dem Teilwert entspricht. Die Entnahme von Grundstücken ist gemäß § 6 Z 4 EStG mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen. Die Einlage zu Anschaffungskosten kann zu einem Scheingewinn führen. Einlagen von Grundstücken sollten daher weiterhin mit dem Teilwert anzusetzen sein.

Andererseits sollen auch Wertverluste zwischen Anschaffung oder Herstellung und Einlage in das Unternehmen steuerlich nicht unberücksichtigt bleiben.

##### **§ 10 EStG**

Die Berechnungsmethode der Einschleifung des Gewinnfreibetrages ab einer Bemessungsgrundlage von 175.000 Euro ist ein weiterer Schritt in Richtung Verkomplizierung des Steuerrechts. Anstatt einer klaren und einfachen Berechnung muss der Freibetrag durch eine aufwändige Staffelnrechnung ermittelt werden.

Bei der Neuregelung des Gewinnfreibetrages soll danach getrachtet werden, dass allenfalls nur Investitionen in Wertpapiere steuerlich eingeschränkt werden. Investitionen in körperliche Anlagegüter dürfen angesichts der schwachen Konjunktur entgegen den Formulierungen des Gesetzesentwurfs nicht beschränkt werden.

## § 30 EStG Grundstücksveräußerungen

### Allgemeine Bemerkungen

Die generelle Steuerpflicht von Grundstücksveräußerungen trifft Einnahmen-Ausgaben-Rechner und freiwillige Bilanzierer insofern nachteilig, als sie bisher Grund und Boden außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei verkaufen konnten.

Eine große Anzahl von Betrieben und auch private Immobilien-Anleger konnten sich bisher darauf verlassen, dass die Veräußerung von Betriebsgrundstücken nach Ablauf von 10 Jahren nicht zu steuerlichen Belastungen führen würde. Im Sinne des Vertrauensschutzes erscheint grundsätzlich die Anwendung der Immobilienertragsteuer auf Anschaffungen von Grundstücken erst ab dem 1.4.2012 geboten. Die hier vorgeschlagene Vorgehensweise einer rückwirkenden Einführung erscheint verfassungsrechtlich bedenklich und beeinträchtigt das Vertrauen in die Berechenbarkeit und Planbarkeit des österreichischen Steuerrechts. Dies schadet dem Wirtschaftsstandort Österreich und ist kein positives Signal für internationale Investoren.

Für die große Zahl der betroffenen kleinen Unternehmen kann dies auch zu Schwierigkeiten bei den Unternehmensübergaben führen. Jährlich finden rund 5500 Unternehmensübergaben statt, zwei Drittel davon sind Familienunternehmen. Die bestehenden Erleichterungen sollten daher etwa durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- Erhöhung des seit rund 35 Jahren nicht valorisierten Freibetrags von 7.300 Euro gemäß § 24 Abs. 4 EStG (auf zumindest 30.000 Euro),
- Entschärfung der Voraussetzungen für Inanspruchnahme der Hauptwohnsitzbegünstigung gemäß § 24 Abs. 6 EStG: zumindest Anhebung Umsatzgrenze auf 30.000 Euro (Kleinunternehmergrenze), Ermöglichung von Einkünfte in Höhe der Mindestsicherung. In § 24 Abs. 6 sollte auch klargestellt werden, dass die stillen Reserven von Grund und Boden umfasst sind.

Allgemein ist auch anzumerken, dass die Verweisteknik im Hinblick auf das Betriebsvermögen die Verständlichkeit erschwert.

### § 30 Abs. 2 Z1 lit. b EStG

Positiv beurteilt wird, dass der Verkauf der Liegenschaft von der Immobilienertragsteuer befreit ist, wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat.

Die Hauptwohnsitzbefreiung nach § 24 Abs. 6 kommt jedoch nur unter strikten Voraussetzungen zur Anwendung. Auch unter diesem Aspekt erscheint eine Entschärfung der Voraussetzungen geboten.

### § 30 Abs. 2 Z 2 EStG

Selbst hergestellte Gebäude sollten wie bisher von der Besteuerung befreit sein. Anders als nach der geltenden Rechtslage soll die Befreiung allerdings dann nicht greifen, wenn das Gebäude innerhalb der letzten 10 Jahre zur Erzielung von Einkünften gedient hat, was eine Verschlechterung darstellt.

Im Interesse der Eindämmung der Schwarzarbeit sollte klargestellt werden, dass die Befreiung auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude durch befugte Gewerbetreibende herstellen lässt.

### § 30 Abs. 3 EStG

Bei Betriebsgrundstücken des Anlagevermögens kommt es zur Gewinnrealisierung nicht nur beim Verkauf, sondern auch bei der Entnahme.

Durch die Abschaffung der Spekulationsfrist sind Wertänderungen von Grundstücken ohne zeitliche Beschränkung steuerhängig. Es ist daher nicht verständlich, an die Entnahme von Grundstücken eine Steuerpflicht zu knüpfen, wenn bei einer späteren Veräußerung - zu welchem Zeitpunkt auch immer - ein realisierter Gewinn ohnedies erfasst wird.

Belässt man es dabei, dass auch die Entnahme aus dem Betriebsvermögen Steuerpflicht auslöst, fehlt jedenfalls eine Regelung, wie in diesem Fall ein Gewinn bei späterer Veräußerung zu ermitteln ist. Ist bei der späteren Veräußerung vom Veräußerungserlös der Entnahmewert oder der historische Anschaffungspreis abzuziehen? Sachgerecht ist selbstverständlich der Abzug des Entnahmewertes. Dem steht aber der Wortlaut des § 30 Abs. 3 entgegen, wonach vom Veräußerungserlös die Anschaffungskosten abzuziehen sind. Nach dem derzeitigen Wortlaut käme es zu einer Doppelbesteuerung der Wertsteigerung zwischen Anschaffung und Entnahme. Es muss daher klargestellt werden, dass - wenn man an der Steuerpflicht von Entnahmen festhält - in diesem Fall bei der späteren Veräußerung vom Veräußerungserlös der Entnahmewert und nicht die Anschaffungskosten abzuziehen sind.

Bei der Berechnung des Spekulationsgewinnes dürfen, im Gegensatz zur bisherigen Definition, die Vorsteuerberichtigungsbeträge gemäß § 12 Abs 10 UStG die Werbungskosten in Form der Finanzierung, die Vermittlungskosten, die Anwaltskosten und die Notarkosten keine Berücksichtigung finden. Die bisherige gesetzliche Regelung sollte beibehalten werden.

In Anlehnung an § 27a Abs. 4 Z 2 EStG idF BBG 2011 sollte klargestellt werden, inwieweit Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten gehören (Minderung der Einkünfte durch Grunderwerbssteuer, Vermittlungsprovisionen, Eintragungsgebühren, Vertragserrichtungskosten, etc).

### § 30 Abs. 4 Z 1 EStG

Bei Umwidmungen von Grundstücken nach dem 31.12.1987 soll der Wertzuwachs generell mit 60% des Veräußerungserlöses angenommen werden, oder anders ausgedrückt, 40 % des Veräußerungserlöses sind als Anschaffungskosten anzusetzen. Diese Prozentsätze täuschen über die Tatsache hinweg, dass hier in Wirklichkeit von einem rechnerischen Wertzuwachs von 150 % auf

die angenommenen Anschaffungskosten ausgegangen wird, was unseres Erachtens zu hoch ist. Der mögliche Ausweg, eine andere Ermittlungsmethode des Veräußerungsgewinnes in Anspruch zu nehmen, scheidet in jenen Fällen, in denen Immobilien schon lange im Eigentum stehen und keine Anschaffungswerte mehr bekannt sind.

### § 30 Abs.6 EStG

Die Berücksichtigung eines Inflationsabschlages ist zu begrüßen, da damit die Besteuerung von Scheingewinnen (bedingt durch die Inflation) vermindert wird.

Liegen zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zehn Jahre, darf bei privaten Grundstücksveräußerungen vom erzielten Gewinn ab dem 11. Jahr nach dem Zeitpunkt der Anschaffung ein jährlicher Abschlag von 2 %, höchstens jedoch 50 %, geltend gemacht werden. Bei privaten Grundstücksveräußerungen gilt der Inflationsabschlag für Grund und Boden und Gebäude, während er im betrieblichen Bereich nur für Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden, nicht aber auch bei Gewinnen aus dem Verkauf eines Betriebsgebäudes geltend gemacht werden darf.

Diese für Unternehmer nachteilige und besondere verwaltungsaufwändige Regelung ist für uns nicht einsichtig. Es ist zum einem zu bedenken, dass sich die steuerlichen Anschaffungskosten um die geltend gemachte AfA verringern, wodurch sich der Veräußerungsgewinn im selben Ausmaß erhöht. Zum anderen ist zu bedenken, dass es auch im außerbetrieblichen Bereich eine AfA gibt (z.B. bei Vermietung und Verpachtung) und dort sehr wohl auch hinsichtlich des Gebäudes ein Inflationsabschlag möglich ist.

Vorgeschlagen wird daher eine Änderung des § 30 Abs. 6, dass ein Inflationsabschlag uneingeschränkt auch bei der Veräußerung von Grundstücken des Anlagevermögens möglich ist.

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf steht, dass der besondere Steuersatz (25 %) gemäß § 30a implizit auch eine Inflationsabgeltung berücksichtigt. Dieser Feststellung können wir nicht zustimmen. Da bei einem Immobilienverkauf innerhalb von 10 Jahren kein Inflationsabschlag gesetzlich vorgesehen ist, kann es in Wirklichkeit bei einer Steuersatzhöhe von 25 % sehr wohl zu einer Besteuerung der Substanz kommen. Schließlich sollte der Inflationsabschlag wie ursprünglich angekündigt 2,5 % p.a. betragen.

Aus Überlegungen der Gleichbehandlung wird angeregt, eine inflationsbedingte Verminderung der Einkünfte (Inflationsabschlag) analog im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorzusehen.

### § 30 Abs.7 EStG

Die Bestimmung wird als problematisch gesehen, da bisher nicht steuerverfangene stille Reserven steuerhängig werden würden. Wie einleitend bereits angeführt, sollten grundsätzlich im Sinne des Vertrauensschutzes nur stille Reserven, die nach dem 1.4.2012 entstehen erfasst werden. Zumindest darf es aber zu keiner Schlechterstellung von betrieblichen Liegenschaften kommen und es sollte klargestellt werden, dass in diesen Fällen auch die Regelung für Altvermögen gemäß Abs. 4 angewendet werden kann. Ebenso ist in diesem Zusammenhang auch an die

bereits vorgebrachten Verbesserungsvorschläge bei den steuerlichen Erleichterungen für die Unternehmensübergabe zu erinnern.

### **§ 30 Abs. 8 EStG**

Bei privaten Grundstücksverkäufen, die insgesamt zu einem Verlust führen, soll weder ein Verlustausgleich mit anderen positiven Einkünften noch ein Verlustvortrag in späteren Jahren zulässig sein. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die WKÖ tritt daher für einen unbeschränkten Verlustausgleich und Verlustvortrag ein. In Anbetracht, dass die Spekulationsfrist bei Liegenschaften fällt, wäre dies ein logischer Schritt.

### **§ 30a Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 20 Abs.2 Z 2 EStG**

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Werbungskostenabzugsverbot gemäß § 20 Abs. 2 auch für den Fall der Regelbesteuerung gilt. Dies erscheint nicht sachgerecht.

### **§ 30a Abs.2 EStG**

Anstelle des besonderen Steuersatzes von 25 % kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerungsoption). Hier ist zu beachten, dass bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption Verluste aus privaten Grundstücksveräußerungen nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können. Diese Verlustausgleichsbeschränkung verstößt gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und ist daher abzulehnen. Weiters ist in diesem Zusammenhang auch eine Verlustvortragsmöglichkeit sicherzustellen.

Wird hingegen die Regelbesteuerung beantragt, sind Gewinne aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken mit Verlusten aus anderen Einkunftsquellen ausgleichsfähig. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Klarstellung zweckmäßig, dass Verluste aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken, für die die Regelbesteuerung beantragt worden ist, ausgleichsfähig sind.

### **§ 30b Abs. 1**

Nach § 30b Abs. 1 bzw. Abs. 4 richtet sich die Fälligkeit der Immobilienertragsteuer bzw. die Vorauszahlung darauf nach dem Zufluss des Veräußerungserlöses. Für uns ist fraglich, in welcher Höhe die Immobilienertragsteuer (besondere Vorauszahlung) fällig wird, wenn der Kaufpreis in Raten oder Renten gezahlt wird. Unseres Erachtens wäre es zweckmäßig, in diesen Fällen vorzusehen, dass die Immobilienertragsteuer nach Maßgabe des Zuflusses erst dann fällig wird, wenn die Summe der Raten (Renten) die Anschaffungskosten übersteigen.

### **§ 30c Abs. 3**

Es ist vorgesehen, dass Parteienvertreter für die Richtigkeit der Immobilienertragsteuer nur haften, wenn diese wider besseres Wissen auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen die Steuer berechnen. Gemäß § 95 Abs. 1 2. Satz EStG idF BBG 2011 haften KESt-Abzugsverpflichtete dem Bund uneingeschränkt für den Steuerabzug. Aus Überlegungen der Gleichbehandlung wird

angeregt, eine analoge gesetzliche Bestimmung für KESt-Abzugsverpflichtete vorzusehen. Insbesondere bedarf es einer gesetzlichen Regelung, dass sich die zum KESt-Abzug verpflichteten Kreditinstitute auf die Angaben eines Steuerpflichtigen und auf Datenprovider verlassen dürfen.

#### § 67 EStG

Auch diese Regelung ist problematisch, da sie der langjährigen Forderung nach Steuervereinfachung, vor allem im Bereich der Lohnverrechnung, entgegensteht. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge in mehreren Progressionsstufen ist ein administrativ komplizierter Mehraufwand.

#### § 108 Abs. 1 Z 2 EStG

Die geplante Halbierung der Bausparprämie wird seitens der WKÖ abgelehnt. Durch eine solche Maßnahme wird dieses System der Wohnbaufinanzierung infrage gestellt. Es besteht ein öffentliches Interesse, dem steigenden Wohnbedarf in Österreich Rechnung zu tragen und entsprechende Finanzierungsmittel dafür zur Verfügung zu stellen. Diese Finanzierungsmittel wären nicht mehr im selben Ausmaß gesichert und die Bausparkassen könnten ihre im Bausparkassengesetz normierte Aufgabe (Finanzierung von Wohnbau- und Sanierungsmaßnahmen) nicht mehr voll wirksam im Sinne dieses Gesetzes ausüben.

Die vorgesehene Halbierung der Bausparprämie ist ein gravierender Eingriff und würde zu massiven Störungen in einem seit Jahrzehnten gut funktionierenden System führen. Einlagen und Kredite sind im Bausparsystem ein geschlossener Kreislauf. Der Vorteil eines Bauspardarlehens besteht nicht nur in einem gegenüber dem Markt günstigen Zinssatz, sondern auch in der Zinssatzobergrenze von 6 Prozent und im Besonderen in der langen Laufzeit, die ausschlaggebend für eine leistbare monatliche Rückzahlungsrate ist. Kredite mit langen Laufzeiten sind im Wege der Fristentransformation aber nur bei einem stabilen und kontinuierlichen Einlagensystem möglich. Dafür ist die Bausparprämie ein wesentlicher Anreiz. Andernfalls könnten die Bausparkassen künftig nur entsprechend weniger neue Kredite und diese nur zu kürzeren Laufzeiten vergeben. Dies würde für den Kunden zu einer wesentlich höheren monatlichen Belastung führen und damit das Wohnen erheblich verteuern.

Bausparkassen unterliegen genauso wie Geschäftsbanken dem Basel III-Regime, obwohl sie aufgrund ihres spezialgesetzlich geregelten Geschäftsmodells in vielen Belangen nicht im Fokus der Regelungsabsicht der CRR stehen. Dennoch müssen die verschärften Eigenkapitalanforderungen bis 2018 erfüllt sein. Bausparkassen sind sehr kreditlastig, in der Gestaltung ihrer Konditionen durch gesetzliche und aufsichtsbehördliche Maßnahmen eingeschränkt und für die gesamte Laufzeit gebunden, weshalb sie nur über geringe Gewinnmargen verfügen. Das Erreichen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist schon mit der jetzt gültigen Fördersituation eine Herausforderung. Reserven, die zur Hebung der Attraktivität des Sparproduktes investiert werden könnten, sind damit praktisch nicht vorhanden, sondern müssen zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen aufgewendet werden.

Wir halten es daher zur Erhaltung des Bausparsystems für unabdingbar, dass die Bausparprämie zumindest in einer Bandbreite zwischen 2 % und 6 % und nicht wie vorgesehen zwischen 1,5 % und 4 % zukünftig festgelegt wird.

Wir schlagen daher folgende Neuformulierung des § 108 Abs. 1 Z 2 vor:

*2. Der sich nach Z 1 ergebende Prozentsatz ist zu halbieren und auf halbe Prozentpunkte auf- oder abzurunden. Er darf nicht weniger als 2 und nicht mehr als 6 betragen.*

#### **§ 124b Z 221 (Übergangsbestimmung zu § 108 Abs. 1 Z 2 EStG)**

Vehement abgelehnt wird, dass die durch Erlass des BMF festgelegte Bausparprämienhöhe für 2012 nunmehr nachträglich und unterjährig ab April 2012 reduziert wird. Damit werden Bestandskunden von Bausparkassen getroffen und in ihrem Vertrauen in das Bausparsystem beeinträchtigt.

Der administrative Aufwand für die Bausparkassen, eine aliquotierte Prämienberechnung vorzunehmen, ist erheblich und aus technischen Gründen unzumutbar. Ein unterjähriger Prämieeingriff löst zudem enorme Kosten bei den Bausparkassen aus, da Kunden und Vertriebspartner unterjährig zu informieren und alle bestehenden Unterlagen anzupassen sind.

Wir treten für eine Befristung der Reduzierung der Bausparprämie bis 2016 ein, um zu verhindern, dass gerade das Bausparsystem nachhaltig und auf Dauer in Mitleidenschaft gezogen wird. Es sollte daher ab 2017 wieder die derzeitige Regelung betreffend die Bausparprämienhöhe gelten.

Wir schlagen daher folgende Neuformulierung der Übergangsbestimmung zu § 108 Abs. 1 Z 2 vor:

*§ 108 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des BGBl xxx ist erstmalig auf im Kalenderjahr 2013 geleistete Beiträge anzuwenden und darüber hinaus befristet mit 31.12.2016. Ab dem 1.1.2017 gilt § 108 Abs. 1 Z 2 mit folgendem Wortlaut:*

*2. Der sich nach Z 1 ergebende Prozentsatz ist auf halbe Prozentpunkte auf- oder abzurunden und darf nicht weniger als 3 und nicht mehr als 8 betragen.*

Angesichts der geplanten Halbierung der Bausparprämie bestehen massive Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung des Fortbestandes des Bausparsystems. Sollten diese Maßnahmen dennoch ergriffen werden, muss bewusst sein, dass eventuelle negative Konsequenzen von den Bausparkassen alleine nicht bewältigbar sind.

- **Änderungen des Bausparkassengesetzes (§ 1 Abs. 3 Z 6 und 7 sowie § 2 Abs. 1 BSpG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Bausparkassengesetzes (§ 1 Abs. 1 BSpkV)**

Wir halten grundsätzlich die geplanten Änderungen im Bausparkassengesetz für sinnvoll. Diese ersetzen aber in keiner Form die oben beschriebenen Hauptforderungen bzw. sind sie nur dann sinnvoll, wenn das zentrale Anliegen der Bausparkassen erfüllt und das Bausparsystem in seiner Bestandsfähigkeit gewährleistet wird.

Ausdrücklich ist festzuhalten, dass mit diesen Änderungen im Bausparkassengesetz und in der Verordnung die Auswirkungen einer Reduktion der Bausparförderung in keiner Weise ausgeglichen werden.

Die Bausparkassen fordern daher eine Ausweitung des zulässigen Geschäftsgegenstandes um das Bankgeschäft der Vermittlung von Einlagen, Krediten und Garantien. Ausdrücklich festhalten

möchten die Bausparkassen, dass davon nicht die Vermittlung von Wertpapieren umfasst wäre und dass es sich dabei um ein risikoarmes Geschäft für die Bausparkassen handelt, das ihnen ermöglicht, Erträge aus Provisionseinnahmen zu erwirtschaften.

Die Bausparkassen schlagen daher folgende Änderung in § 2 Abs. 1 BSpG vor:

Neue Ziffer 7

*7. die Vermittlung von Geschäften nach § 1 Abs. 1 Z 18 lit. a, b und d.*

- Aus gegebenem Anlass könnte eine bestehende interpretative Lücke in § 8 im Vergleich zu § 2 BSpG geschlossen werden. Sonstige Gelddarlehen dürfen aus der Zuteilungsmasse vergeben werden. Durch die geforderte Novellierung des § 8 kommt es zu keiner materiellen Änderung des Bausparkassengesetzes.

Die Bausparkassen schlagen daher folgende Änderung in § 8 Abs. 3 Z 1 BSpG vor:

*(3) Die Bausparkassen dürfen Mittel zur Vorsorge gemäß Absatz 1 letzter Satz nur in folgender Weise anlegen:*

*1. in Zwischendarlehen und sonstigen Gelddarlehen, deren voraussichtliche Restlaufzeiten die fristgerechte Verwendung der veranlagten Mittel zur Erfüllung künftiger Auszahlungsverpflichtungen gewährleisten;*

## **§ 108a EStG**

Die Kürzung der Prämie für Beiträge des Arbeitnehmers zu seiner Pensionskassenvorsorge ist geeignet, einen steuerlichen Anreiz zur betrieblichen Altersvorsorge zu vermindern und ist deshalb problematisch.

## **§§ 108a Abs.1, 108g Abs.1 sowie § 124 b (Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge):**

Die Reduktion der staatlichen Prämien bei der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge ist ein Signal, das in die falsche Richtung geht und den Intentionen des soeben veröffentlichten Weißbuches „Pensionen“ der EU-Kommission, das sich für die Optimierung der Anreize und den Ausbau von privaten Zukunftsvorsorgesystemen ausspricht, widerspricht. Es bedürfte daher im Gegensatz Maßnahmen zur Stärkung der notwendigen, ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Außerdem stellen die geplanten Maßnahmen einen Eingriff in bestehende Verträge für langfristige kapitalgedeckte Altersvorsorgeverträge dar, wenn die Förderungen für Verträge, die im Vertrauen auf den unveränderten Erhalt der staatlichen Prämien abgeschlossen wurden, nachträglich gekürzt werden; zumal noch dazu die staatliche Prämie für 2012 bereits vom BMF offiziell verlautbart wurde. Um Rechtsstreitigkeiten zu verhindern, sollte im Gesetz eindeutig klargestellt werden, dass durch diese Änderung kein Kündigungsrecht entsteht.

Um den durch diese Maßnahmen herbeigeführten Vertrauensverlust einzugrenzen, sollte zumindest die ursprüngliche Befristung der Reduktion der Förderung beibehalten werden.

Wir sprechen uns daher gegen die geplante Kürzung aus, um diesen Vertrauensverlust zu vermeiden, halten es aber für notwendig, dass über eine Weiterentwicklung dieses Produktes bei nächster Gelegenheit Gespräche geführt werden.

### § 108c EStG

Die Anhebung der für die Forschungsprämie einrechenbaren Aufwendungen für die Auftragsforschung auf 1 Mio. Euro wird begrüßt. Damit wird eine langjährige Forderung der WKÖ teilweise umgesetzt.

Mit dieser Anhebung setzt die Bundesregierung ein kleines offensives Signal im wirtschaftsnahen FTI-Bereich. Weitere Maßnahmen für eine neue Dynamisierung der angewandten Forschung, technische Entwicklung und Innovation, sind im Lichte der Ziele der FTI-Strategie der Bundesregierung, der österreichischen Positionenverluste im europäischen Innovation Union Scoreboard, der sich rasch eintrübenden Finanzierungsbedingungen für Innovation und der weiterhin steigenden Bedeutung von Forschung und Innovation für die Wirtschaft aber dringend erforderlich.

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Möglichkeit für Unternehmen, ein Gutachten der FFG vorzulegen, wirft in Kombination mit der dem neu vorgeschlagenen Absatz 7 die Frage auf, ob der heute bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 108c (2) Z 1 bestehende Rechtsanspruch auf die Forschungsprämie nicht in der Praxis von einem positiven Gutachten der FFG abhängig gemacht ist.

Die Alternative zu dieser Regelung liegt in einer besseren Schulung des Personals in der Betriebsprüfung und die Befassung der FFG nur in komplexen, neuen oder begründeten Fällen und die Kommunikation der so entwickelten Expertise an Behörde und Unternehmen.

Die Auftragsforschung (§ 108c Abs. 2 Z 2) bleibt von der vorgeschlagenen gutachterlichen Rolle der FFG unberührt, weshalb Unternehmen, die ihre Innovationsaktivitäten ausschließlich im Wege der Auftragsforschung abwickeln, oder Forschung und Entwicklung im Auftrag von Kunden (allenfalls mit einer Geheimhaltungsverpflichtung) davon nicht erfasst sind.

Die jährlich mit 40 Mio. Euro festgehaltene Einsparung kann nicht Zielvorgabe für die FFG sein, weil dies dem Zweck der FFG (§ 3 (1) FFG-G) und den Zielen der FTI-Strategie der Bundesregierung klar entgegensteht.

Entscheidend ist, ob das Finanzamt und die Betriebsprüfung einem positiven Gutachten der FFG folgen und damit zu einem frühen Zeitpunkt eine größere Rechtssicherheit bei Unternehmen gegeben ist. Entscheidend ist auch die Form der Umsetzung im Zusammenwirken von Finanzverwaltung, Gutachter und Unternehmen. Die Möglichkeit, auch ein nicht von der FFG (z.B. aws) erstelltes Gutachten vorlegen zu können, wäre vorzusehen.

In jedem Fall ist für die Erstellung der notwendigen Dokumentation und durch die Abwicklung ein zusätzlicher Aufwand für Unternehmen und für die FFG zu erwarten. Mit hoher Sicherheit wird die praktische Anwendung auch eine Verzögerung der Auszahlung der Forschungsprämie an Unternehmen mit sich bringen. Damit daraus keine Nachteile für innovative Unternehmen entstehen und die Regelung nicht in Widerspruch zu den anderwärtig sowohl in der Finanzverwaltung als auch in der FFG bestehenden ‚Better-Regulation‘-Bemühungen und darüber hinaus dem ‚KMU-Test‘ steht, sind der administrativen Belastung von Unternehmen und dem zeitlichen Ablauf sehr enge Grenzen zu setzen. Die Gutachten müssen kostenlos sein.

Es wird daher vorgeschlagen, in die Formulierung des Abs. 3 das Wort ‚kostenlos‘ einzufügen und den neu eingefügten Abs. 7 mit einer Fristsetzung zu ergänzen. Die entsprechenden Passagen würden demnach lauten:

**Abs. 3**

Bis zur Geltendmachung der Forschungsprämien kann der Steuerpflichtige ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH vorlegen, das die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 bestätigt. Das Gutachten ist kostenlos. In diesem Fall hat das Finanzamt bescheidmäßig festzustellen, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen.

**Abs. 7**

Wird vom Steuerpflichtigen kein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß Abs. 3 gestellt, kann sich das Finanzamt bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1 vorliegen, der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH als Gutachter bedienen. Das Gutachten und Gutachten der FFG nach Abs. 3 sind von der FFG innerhalb von längstens drei Wochen fertigzustellen.

Für die praktische Umsetzung sind Aspekte zu beachten, die im Einkommensteuergesetz selbst nicht geregelt werden können:

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich eine gutachterliche Tätigkeit in diesem Zusammenhang ausschließlich an den für eine Beurteilung der Voraussetzungen des § 108c (2) Z 1 relevanten sowie den in der entsprechenden Verordnung festgehaltenen Kriterien orientieren darf und für Gutachten nach Abs. 3 wie auch nach Abs. 7 dieselben Kriterien gelten müssen.
- Es sei auch festgehalten, dass die gutachterliche Tätigkeit ausschließlich die Erfüllung dieser Voraussetzungen, nicht aber das betriebliche Rechnungswesen betrifft.
- Schließlich ist festzuhalten, dass für die der FFG zur Erstellung des Gutachtens übermittelten Daten die Bestimmungen des § 11 Datenschutzgesetz anzuwenden sind und eine Weiterverarbeitung der Daten nur mit Zustimmung des Unternehmens erfolgen kann. Die Erstellung des Gutachtens muss auch möglich sein, wenn diese Zustimmung nicht gegeben ist. Darüber hinaus gilt der Schutz von Unternehmensdaten nach § 9 Abs. 4. FFG-Gesetz.

Um in der Finanzverwaltung bzw. Betriebsprüfung wie auch in der Wirtschaft die Sachkenntnis zu verbessern und Orientierung zu geben, wird vorgeschlagen für den regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen Betriebsprüfung und Forschungsverantwortlichen und Experten durch das BMF ein geeignetes Forum einzurichten.

Da die für die Erstellung des Gutachtens geforderten Daten weitgehend ident mit den von der Statistik Austria für die F&E-Erhebung geforderten Daten sind, soll geprüft werden, ob für die erfassten Unternehmen eine Entlastung bezüglich der statistischen Meldepflichten möglich ist.

## Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

### § 6 Abs. 2

Den Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z16 und Z17 daran zu knüpfen, dass der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, kann von der WKÖ so nicht akzeptiert werden.

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung werden generell alle Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten getroffen. In Zukunft soll der Vermieter keine Möglichkeit mehr haben, Vorsteuern, etwa von hohen Sanierungsaufwendungen, geltend zu machen, wenn seinem Mieter kein Vorsteuerabzug zusteht. Dem Vermieter bleibt selbst keine Optionsmöglichkeit mehr, sondern er ist von den umsatzsteuerlichen Verhältnissen des Mieters abhängig. Welcher Vermieter, der das Gebäude saniert und Investitionen tätigt, wird in Zukunft einen Mietvertrag mit einem umsatzsteuerbefreiten Mieter abschließen? Die Konsequenz der Gesetzesänderung wird sein, dass Vermieter eher an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer vermieten werden. Nicht Vorsteuerabzugsberechtigte, wie z.B. Kleinunternehmer werden auf der Strecke bleiben. Sie werden es viel schwieriger haben, Mietobjekte zu finden bzw. wird die beim Vermieter nicht abziehbare Vorsteuer die Mieten in die Höhe treiben.

Aber selbst dann, wenn der Vermieter an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer vermietet, ist er ständig dem Risiko ausgeliefert, die Vorsteuer möglicherweise rückzahlen zu müssen, ohne jegliche Chance, darauf Einfluss nehmen zu können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mieter später das Vorsteuerabzugsrecht verliert. Dazu folgendes Beispiel:

Der Vermieter vermietet einen Büroraum an einen Unternehmer, der steuerpflichtige Umsätze tätigt. In einem späteren Jahr sinken die Umsätze des Mieters und er wird zum Kleinunternehmer. Der Vermieter ist genötigt, die Vermietungsumsätze steuerfrei zu behandeln und demnach die Berichtigung der Vorsteuern gemäß § 12 Abs. 10 durchzuführen. Er hat keine Möglichkeit, dies zu vermeiden, da er das Mietverhältnis nicht beenden kann.

Weiters gesteht das Stabilitätsgesetz dem Vermieter nur dann die Option zum Verzicht auf die Steuerbefreiung zu, wenn der „... Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen“. Dazu folgendes Beispiel:

Der Mieter erzielt neben seinen steuerpflichtigen Umsätzen auch einen sehr geringen Teil unecht steuerbefreiter Umsätze. Laut Gesetzeswortlaut wäre hier die steuerpflichtige Vermietung ausgeschlossen und unter Umständen eine Berichtigung von Vorsteuern durchzuführen. Das bedeutet also, dass es für die Option auf Regelbesteuerung beim Vermieter schädlich ist, wenn der Mieter nur die geringste, den Vorsteuerabzug ausschließende Tätigkeit durchführt.

Außerdem lässt der Gesetzeswortlaut verschiedene Fragen völlig offen:

- Ungeklärt ist, wie der Vermieter umsatzsteuerlich behandelt wird, wenn während des Jahres ein Wechsel von einem vorsteuerabzugsberechtigten zu einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Mieter erfolgt. Wird dann der Vermieter rückwirkend mit Jahresbeginn umsatzsteuerbefreit und muss daher für das gesamte betreffende Jahr eine Vorsteuerberichtigung vornehmen?

- Der Vermieter hat nachzuweisen, dass der Mieter in Bezug auf die Verwendung des Grundstücks vorsteuerabzugsberechtigt ist. Ungeklärt ist, wie dieser Nachweis zu erfolgen hat, inwieweit der Vermieter haftet, wenn er vom Mieter falsche Informationen erhalten hat und ob dieser Nachweis für jedes einzelne Jahr zu erbringen ist.

Der Lösungsansatz des Gesetzgebers geht in die falsche Richtung. Die Auswirkungen, die diese Regelung auf die „normale“ Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten hat, sind unannehmbar, da diese die Privatautonomie der Vermieter einschränken und diesen aufgrund des Mietrechtsgesetzes keine Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Verlängerung des Berichtigungszeitraumes auf 20 Jahre wird der bei Errichtung des Objektes geltend gemachte Vorsteuerabzug bei fremdüblicher Miethöhe durch die Umsatzsteuer auf die Mieten ohnehin kompensiert, sodass im Ergebnis kein nennenswerter Steuervorteil erzielbar ist. Missbräuchlichen Gestaltungen kann durch die Instrumentarien der §§ 21 ff BAO begegnet werden. Die Änderung des § 6 Abs. 2 erscheint daher entbehrlich und sollte ersatzlos entfallen.

Sollte das BMF dieser Anregung nicht folgen, so muss darauf hingewiesen werden, dass in der Wirtschaft Planungen in der Regel einer längeren Vorlaufzeit bedürfen, sodass die geplante Inkrafttretungsbestimmung inakzeptabel erscheint. Die gegenständliche Änderung sollte daher frühestens mit 1.1.2013 in Kraft treten und die Sonderregelung für Wohnungseigentum entfallen.

#### **§ 12 Abs. 10 UStG iVm § 28 Abs 38 Z 2 UStG**

Hier ist insbesondere unklar wie vorzugehen ist, wenn nach erfolgter Gebäudesanierung nach dem gesetzlichen Stichtag Wohnobjekte neu vermietet werden.

Beispiel: Sanierung 2005; Neuvermietung von Wohnungen nach dem 31.3.2012.

Ist in diesem Fall nur für die neu vermieteten Wohnungen eine anteilige Vorsteuerberichtigung im Zeitraum von 20 Jahren vorzunehmen oder für das gesamte Objekt?

Grundsätzlich sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes und auch zur Vermeidung von „Härten“ eine Verlängerung des Berichtigungszeitraumes nur für solche Bauvorhaben Gültigkeit haben, mit deren Errichtung (Baubeginn laut Baubeginnanzeige) erst ab einem bestimmten Stichtag begonnen wird. Die Übergangsregelung sollte in Anlehnung an die vorgesehene Regelung des § 28 Abs. 38 Z 1 adaptiert und als Stichtag der 1.1.2013 festgesetzt werden.

Weiters sollte die im § 28 (38) Z 2 bestehende Ungleichbehandlung zwischen Mietverträgen für Wohnzwecke und Mietverträgen für Geschäftsräume beseitigt werden, sodass von der Übergangsfrist auch Mietverträge für Geschäftsräume erfasst sind.

#### **Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes**

§ 10 GrEStG sieht vor, dass Abgabenerklärungen künftig zwingend durch einen Parteienvertreter vorzunehmen sind. Die Notwendigkeit eines solchen Zwanges ist nicht gegeben. Ein Eingriff in die freie Dispositionsmöglichkeit des Einzelnen ist aus unserer Sicht entschieden abzulehnen,

zumal diese Vorschrift zwangsweise Zusatzkosten für Betroffene zugunsten der Parteienvertreter schafft.

### **Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes**

#### **§ 1a und § 16 Abs. 4 GSBG**

Mit § 1a des Entwurfes GSBG wird eine Regelung geschaffen, mit der zusätzlich zur Beihilfe nach § 1 des Entwurfes GSBG einzelnen Sozialversicherungsträgern und dem Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen eine pauschalierte Beihilfe in Höhe von 122 Mio. Euro pro Jahr zu gewähren ist. Davon sind 76% dem Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen und der verbleibende Betrag den einzelnen Sozialversicherungsträgern zu überweisen.

Bei der Aufteilung sind alle Träger nach nachvollziehbaren Parametern einzubeziehen. Der Festbeschreibung der Verteilung der Mittel in Höhe von 76 % an den Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen fehlt die sachliche Rechtfertigung. Bei der Aufteilung sind alle Träger nach nachvollziehbaren Parametern einzubeziehen.

Die in den finanziellen Erläuterungen angeführten Einsparungen von 100 Mio. Euro ab 2014 durch die 1:1-Abgeltung im GSBG sind nicht nachvollziehbar.

### **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995**

#### **§ 4 MinStG**

Bei Flüssiggas handelt es sich um ein bei der Raffinierung anfallendes Nebenprodukt. Als Antriebsmittel im Nahverkehr eingesetzt, weist es immer noch deutlich bessere Abgaswerte auf als vergleichbare Antriebsstoffe und unterschreitet jetzt noch die strenge EURO 5-Abgasnorm. Erst mit der ab 2014 in Kraft tretenden EURO 6-Abgasnorm werden die von Flüssiggas erreichbaren Werte verbindlich für alle neu zugelassenen betroffenen Fahrzeuge festgeschrieben. Bereits angeschaffte Fahrmittel sollten bis zu einer wirtschaftlich vernünftigen Einsatzdauer von maximal 8 Jahren weiter mit MinSt-befreitem Flüssiggas betrieben werden können.

Es wird daher beantragt, die betroffene Gesetzesbestimmung zumindest bis 31.12.2020 zu belassen und erst mit der verbindlichen Geltung der EURO 6-Abgasnorm sowie nach Ablauf einer wirtschaftlich sinnvollen Einsatzzeit den Entfall der MöSt-Befreiung vorzusehen.

#### **§ 7 MinStG**

Die Aufhebung der Mineralölsteuer-Rückvergütung für Dieselloks belastet insbesondere Nebenbahnstrecken und den Verschub, der mit Dieselloks abgewickelt wird. Aufgrund des Ende 2010 beschlossenen Sparpaketes ist bereits seit 1.1.2011 die Energieabgabenrückvergütung für den Stromaufwand weggefallen, nun wird das umweltfreundliche System Bahn zusätzlich belastet.

Die gegenständliche Maßnahme bzw. Aufhebung des § 7 MinStG wird daher von der Bundessparte Transport und Verkehr abgelehnt.

In Summe würde sich die zusätzliche Belastung auf etwa 25 Mio. Euro pro Jahr belaufen.

Der Entfall dieser bestehenden Begünstigung ist nicht nur finanziell eine starke Belastung der betroffenen Unternehmen, sondern setzt vor allem umweltpolitisch ein völlig falsches Signal: Die ständige Forderung der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene, aber auch zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs steht im diametralen Widerspruch zu dem Ergebnis, das mit dem Wegfall der Steuerbefreiung untrennbar verbunden ist. Denn durch eine Erhöhung der somit entstehenden Transportkosten wird die Attraktivierung des öffentlichen Personennahverkehrs genauso konterkariert wie die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene. Schon aus umweltpolitischer Sicht ist diese Änderung des Mineralölsteuergesetzes nicht akzeptabel. Hinzu kommt, dass die dadurch etwa im Bereich der ÖBB entstehenden Mehrkosten ohnedies wieder von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin